



04.12.2020

Forum Kindertagespflege

Ausgabe 3

Unser Service:

Neue Form der aktuellen Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchte ich Sie über die im November 2020 stattgefundenen Entwicklungen informieren.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in der Sitzung am 24.11.2020 mit den Themenbereichen Fortbildung und Verpflegungsentgelten in der Kindertagespflege beschäftigt. Die getroffenen Entscheidungen haben eine direkte Auswirkung auf die Arbeit in der Kindertagespflege, so dass eine zeitnahe Information angezeigt ist.

Fortbildung

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2020 (JHA 51/055/2020) wurde festgelegt, dass jede Kindertagespflegeperson innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren 50 Fortbildungsstunden absolvieren muss. Dies entspricht der bisher gültigen Regelung. Neu ist allerdings, dass pro Jahr mindestens fünf Pflichtfortbildungsstunden zu leisten und nachzuweisen sind.

In diesen jährlich verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungsstunden sollen Themenstellungen, wie beispielsweise der Kinderschutz, behandelt werden, die im Bereich der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind.

Diese zu erfüllenden Pflichtbausteine sind durch den folgenden Themenkatalog klar definiert, so dass alle betroffenen Kindertagespflegepersonen Klarheit in Bezug auf die nachzuweisenden jährlichen Fortbildungsstunden haben.

Themenkatalog:

- Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit – Was fällt darunter?

- Kinderschutz in der Kindertagespflege
- Elternarbeit „Anforderungen und Erwartungen“
- Übergänge Kindertagespflege - Kindertageseinrichtung
- Inklusion

Alle Einzelbausteine des Themenkataloges sind zu absolvieren.

Auch, wenn der Wunsch nach einer Steigerung der digitalen Angebote aufgrund der aktuellen Lage nachvollziehbar ist und dem Zeitgeist entspricht, sollten - aufgrund der Sensibilität der Themenkomplexe - die definierten jährlichen Pflichtfortbildungen im Rahmen von Präsenzveranstaltungen wahrgenommen werden. Diese Präsenzveranstaltungen sollen auch dem kollegialen Austausch, der in der Regel alleine arbeitenden Kindertagespflegepersonen, dienen und die Bildung von Netzwerken unterstützen.

Die darüber hinausgehenden 25 weiteren Fortbildungsstunden können variabel über die fünf Jahre verteilt werden und auch im Rahmen von Online-Angeboten erfolgen.

Die Ausstellung einer Pflegeerlaubnis erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Bei Antragstellung auf eine neue Pflegeerlaubnis nach Ablauf dieser fünf Jahre ist nachzuweisen, dass die fünfzig Fortbildungsstunden, inklusive der oben definierten Pflichtfortbildungen, erfolgreich absolviert wurden.

In Fällen, in denen die Pflegeerlaubnis aufgrund des zeitlichen Ablaufes (beispielsweise bei aktueller Befristung bis zum Jahr 2022) bereits vor Erfüllung aller Pflichtbausteine neu beantragt wird, sind die bis zu diesem Zeitpunkt notwendigen jährlichen Bausteine nachzuweisen. Die noch fehlenden Nachweise sind dann in den folgenden Jahren verpflichtend zu absolvieren.

Verpflegungsentgelt

Die Festsetzung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege ist gemäß § 51 des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), das am 01. August 2020 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), ausschließlich durch das zuständige Jugendamt möglich. Darüber hinausgehende, zusätzliche Elternbeiträge, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson oder einen Anstellungsträger kann das Jugendamt zulassen.

Aktuell bestehen zum Teil große Differenzen in den einzelnen Betreuungsangeboten. Hierdurch ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden in Bezug auf die Höhe und die Qualität der Verpflegung in der Kindertagespflege gekommen.

Es ist daher angezeigt eine gerechte und transparente Lösung für alle Beteiligten in Bezug auf die maximale Höhe von Verpflegungsentgelten zu finden.

Im Interesse der Eltern und auch der Kindertagespflegepersonen sollte ein ausreichend finanzieller Spielraum gegeben sein, um auch auf besondere Ernährungsanforderungen von Kindern, z.B. bei Glutenunverträglichkeit oder Laktoseintoleranz, eingehen zu können und, falls gewünscht, noch höhere Qualitätsstandards, wie beispielsweise eine Versorgung rein mit „Bio“-Produkten, in der Verpflegung zu vereinbaren.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird aktuell ein Beitrag von 75,00 Euro ausschließlich für die Mittagsverpflegung und die Versorgung mit Getränken erhoben. Dieser Beitrag sollte auch für die zumeist noch jüngeren Kinder in der Kindertagespflege ausreichen, um ein ausgewogenes und individuell zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson abgestimmtes Mittagessen zuzubereiten.

Darüber hinaus gehende Kosten für die Zubereitung von Frühstück und Zwischenmahlzeiten, können durch einen Aufschlag von 50% auf diese Mittagsverpflegung gedeckt werden.

Aktuell bedeutet dies einen Betrag von 112,50 Euro (75,00 Euro zzgl. 37,50 Euro Aufschlag), der maximal für die Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Getränke an 5 Tagen pro Woche) von Kindern in der Kindertagespflege in Düsseldorf erhoben werden kann. Insofern die Betreuung an weniger als fünf Tagen oder nicht im Rahmen einer Vollzeitbetreuung erfolgt, ist eine prozentuale Reduzierung des Verpflegungsentgeltes erforderlich. Nimmt ein Kind beispielsweise nur an Frühstück und Zwischenmahlzeit teil, aber nicht am Mittagessen, so kann diese Mahlzeit nicht in die Kostenkalkulation einbezogen werden.

Die tatsächliche Kostenkalkulation ist durch den Träger beziehungsweise die Kindertagespflegeperson transparent zu dokumentieren und auf Anforderung darzulegen. Diese Nachweispflicht erstreckt sich im Einzelfall auch auf die zweckgerichtete Verwendung der vereinnahmten Verpflegungsentgelte. Dies ermöglicht dem Jugendamt eine sachliche Prüfung der Angemessenheit des erhobenen Verpflegungsentgeltes und hilft Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson entgegenzuwirken und bei bestehenden Differenzen zu vermitteln.

Durch die Festlegung des Verpflegungsentgeltes in der Kindertagespflege auf Basis des Verpflegungsentgeltes in den städtischen Kindertagesstätten, ist sichergestellt, dass eine Erhöhung der Entgeltgrenze automatisch erfolgt, wenn die Anpassung aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung für die städtischen Kindertagesstätten vorgenommen wird.

Durch das Verpflegungsentgelt sind alle Kosten abgedeckt, die in Zusammenhang mit der Nahrungsmittelzubereitung stehen.

Aufgrund des gemäß § 51 KiBiz bestehenden Beitragsverbotes ist die Erhebung darüber hinausgehender Beträge untersagt, auch, wenn diese einen Bezug zur

Nahrungsmittelzubereitung haben, wie beispielsweise Kosten für die Einstellung von Küchenkräften und Köchinnen oder auch für Einkäufe und Energiekosten.

Die Kindertagespflege stellt eine familiennahe Betreuungsform dar, bei der grundsätzlich nicht von der Einstellung zusätzlicher Kräfte für die Mahlzeitenzubereitung auszugehen ist. Dies ist auch im familiären Umfeld der betreuten Kinder nicht der Regelfall. Etwaige Überlegungen der Kindertagespflegeperson zu ihrer eigenen Arbeitsentlastung können hierbei nicht zu Lasten der Eltern gehen.

Für die Entwicklung der Kinder ist eine gesunde und ausgewogene Ernährung von großer Bedeutung. Es ist daher wichtig, dass bei der Planung der Speisenzubereitung ein Fokus auf geltende Qualitätsstandards gesetzt wird. Aktuell gibt es diesbezüglich keine abgestimmten Vorgaben für das Land Nordrhein-Westfalen. Entsprechende Entwicklungen wird das Jugendamt im Blick behalten und unterstützend begleiten.

Bis auf Landesebene abgestimmte Standards vorliegen, ist auf die allgemein gültigen Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und des Nationalen Qualitätszentrums für Ernährung in Kita und Schule zurückzugreifen.

Unter Beachtung der oben genannten Aspekte hat der Jugendhilfeausschuss folgendes beschlossen:

1. Im Rahmen der Betreuung von Kindern in der öffentlichen geförderten Kindertagespflege in Düsseldorf ist das maximal zu erhebende Verpflegungsentgelt ab 01.01.2021 bei einer fünftägigen Vollverköstigung begrenzt auf das in den städtischen Kindertagesstätten erhobene Verpflegungsentgelt zuzüglich eines Zuschlages von 50 Prozent, mithin aktuell auf einen Betrag von 112,50 Euro.
2. Durch das Verpflegungsentgelt sind die Kosten für Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten und Getränke sowie die mit der Essenzubereitung direkt verbundenen Kosten, wie z.B. Einkäufe, Zubereitung und Energiekosten, abgedeckt.
3. Wird an weniger als fünf Tagen wöchentlich betreut, reduziert sich das Verpflegungsgeld entsprechend prozentual. Ebenso ist eine Reduzierung des Verpflegungsentgeltes vorzunehmen, wenn keine Vollzeitbetreuung erfolgt.
4. Die Verpflegung in der Kindertagespflege soll sich an den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und des Nationalen Qualitätszentrums für Ernährung in Kita und Schule orientieren.
5. Gegenüber den Eltern, dem Jugendamt sowie den durch das Jugendamt beauftragen Fachberatungsstellen der Kindertagespflege, sind auf Anforderung die Kostenkalkulation und die zweckgebundene Verwendung der erhobenen Verpflegungsentgelte zu belegen.

Fazit

Sowohl das Thema Fortbildung als auch das Thema Verpflegungsentgelte haben in der Vergangenheit zu vermehrten Anfragen an das Jugendamt geführt und haben einen dringenden Regelungsbedarf aufgezeigt, um eine Planungssicherheit für die tätigen Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger zu erzielen.

Es ist mir daher wichtig, Sie zeitnah über die getroffenen Regelungen zu informieren und dies nicht auf die in Arbeit befindliche Ausgabe 4 des Forums Kindertagespflege zu verschieben.

Hier werde ich Sie– wie bereits in der Ausgabe 2 des Forums angekündigt- über weitere Themen, wie zum Beispiel das neuen Ausgabeverfahren in der Kindertagespflege, informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink that reads "Johannes Horn". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Johannes Horn